



2011/0273(COD)

21.6.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
(COM(2011)0611 – C7-0326/2011 – 2011/0273(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jens Geier

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kohäsionspolitik ist das wichtigste EU-Instrument für Investitionen zur Unterstützung der Prioritäten der Europäischen Union in ihrer Strategie Europa 2020. Die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ist eines der Ziele der Kohäsionspolitik und bildet den Rahmen, in dem nationale, regionale und lokale Akteure aus den einzelnen Mitgliedstaaten oder aus Grenzregionen angrenzender Drittländer gemeinsame Maßnahmen durchführen und sich über Vorgehensweisen austauschen können. Dies ist umso wichtiger, als die Herausforderungen, die die Mitgliedstaaten und die Regionen zu bewältigen haben, immer mehr über die Grenzen von Ländern und Regionen hinausgehen und gemeinsame Maßnahmen auf geeigneter territorialer Ebene erfordern. Die ETZ wird somit einen wichtigen Beitrag zu dem Ziel des Vertrags – dem territorialen Zusammenhalt – leisten.

Ihr Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine besondere Rechtsgrundlage für den Beitrag des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) zur ETZ. Das entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments und sollte gewährleisten, dass der Besonderheit der ETZ insbesondere deren Mehr-Länder-Dimension besser Rechnung getragen wird.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission würden durch die Europäische territoriale Zusammenarbeit 3 Formen der Zusammenarbeit unterstützt werden: grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit. Die transnationale Zusammenarbeit wäre besonders wertvoll bei der Stärkung des territorialen Zusammenhalts in der EU sowie der kürzlich eingeleiteten Strategien für Makroregionen und Meeresbecken. Interregionale Zusammenarbeit zwischen EU-Regionen (und gegebenenfalls mit Drittländern) zielt auf die Festigung des Erfahrungsaustauschs zur Umsetzung der Kohäsionspolitik, speziell mittels der Verbreitung guter Praktiken, ab.

Für die Zusammenarbeit mit Regionen aus Drittländern im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) oder des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) würden Mittel aus dem EFRE Finanzierungen des ENI oder des IPA ergänzen. Es wird jedoch wesentlich sein, den geregelten Ablauf dieser Programme zu gewährleisten, was sich in den vergangenen Jahren manchmal als schwierig erwiesen hat.

Die Europäische Kommission schlägt vor, der ETZ 3,48% des für die Kohäsionspolitik vorgesehenen Gesamtbetrags zuzuweisen, was einen absoluten Betrag von 11,7 Milliarden EUR (2011 konstanter Preis) ausmacht. Dies ist eine Erhöhung gegenüber dem laufenden Programmplanungszeitraum.

Mrd. EUR - konstante Preise
2011

	MFR 2007-2013	Vorschlag KOM MFR 2014-2020	Differenz (in %)
Konvergenzregionen EFRE + ESF	202,9	162,6	- 20 %
2007-13 Auslaufen (Konvergenz) + Einführung	25,9	38,9	+50 %

(Wettbewerbsfähigkeit) Regionen/ 2014 -2020 Übergangsregionen (EFRE + ESF)			
Wettbewerbsfähigkeit / Stärker entwickelte Regionen (EFRE + ESF)	44,3	53,1	+ 20 %
Territoriale Zusammenarbeit (EFRE)	8,9	11,7	+31 %
Kohäsionsfonds	71	68,7	- 3 %
2014-2020 Extra-Zuweisungen für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen (EFRE)		0,9	
INSGESAMT	354	336	-5,3 %

Ihr Verfasser begrüßt diese vorgeschlagene Erhöhung. Sie wird jedoch von dem endgültigen Ergebnis der Verhandlungen zum Gesamtrahmen, der der Kohäsionspolitik zugewiesen werden soll abhängig sein und die 3,48% gemäß Artikel 4 des Legislativvorschlags sind nur eine Orientierung für die Haushaltsbehörde. Sie kann erst festgelegt werden, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist. Ebenso möchte Ihr Verfasser die vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 geäußerte Überzeugung hervorheben, "dass für den nächste MFR" gegenüber dem Niveau von 2013 "ein Anstieg der Mittel um wenigstens 5 % erforderlich ist" und dass "die im aktuellen Programmplanungszeitraum zugewiesenen Beträge für die Kohäsionspolitik im nächsten Planungszeitraum zumindest aufrechterhalten werden sollten", was offensichtlich nicht der Fall ist.

Ferner begrüßt Ihr Verfasser die Bemühungen der Kommission um Vereinfachung, insbesondere die vereinfachten Kostenoptionen durch die Gewährung von Pauschalzahlungen. Ihr Verfasser betont ferner, dass Bemühungen zur Vereinfachung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit sowohl auf EU- als auch auf einzelstaatlicher Ebene auf Grund ihrer Mehr-Länder-Dimension besonders wichtig sind. Die Begünstigten können verschiedene Sammlungen von Regelungen - von der EU selbst, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten – durchsetzen müssen. Ihr Verfasser erinnert die Mitgliedstaaten an die zwingende Notwendigkeit, Widersprüche und Unstimmigkeiten zwischen den von ihnen erlassenen Regelungen und denen der EU zu vermeiden, um eine Zunahme der Verwaltungslasten für die Begünstigten zu verhindern. Wirtschaftliche Haushaltsführung und Transparenz sind ebenso von grundlegender Bedeutung.

Schließlich hebt Ihr Verfasser der Stellungnahme vor, dass die Kommission auf Grund der Besonderheiten und Komplexität der ETZ vorschlägt, ausnahmsweise die n+3 Regelung für Aufhebungen der Mittelbindungen anzuwenden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich ein Hinweis für die Legislativbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1b. verweist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; stellt fest, dass selbst bei einer Erhöhung des Mittelvolumens für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu 2013 nur ein begrenzter

Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten;

Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. weist insbesondere darauf hin, dass das Europäische Parlament in derselben EntschlieÙung betont hat, „dass eine erfolgreiche und gestärkte Kohäsionspolitik eine angemessene Finanzausstattung benötigt“ und abschließend festgestellt hat, „dass nichts festgelegt werden kann, bis über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 eine Einigung erzielt wurde“;

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und

inklusives Europa", unterstreicht das Europäische Parlament den „Zusatznutzen der Kohäsionspolitik“, „da diese Politik einen fundierten Mechanismus für Wachstum und Arbeitsplätze, ein wichtiges Instrument der Konvergenz, der nachhaltigen Entwicklung und der Solidarität darstellt und seit Jahrzehnten eine der wichtigsten, sichtbarsten und erfolgreichsten Politiken der Union gewesen ist". Das Europäische Parlament machte jedoch darauf aufmerksam, dass im Zuge einer modernen Kohäsionspolitik eine Reihe von Strukturreformen, insbesondere auf dem Gebiet der Vereinfachung, durchgeführt werden muss, auf die wichtigsten Herausforderungen, mit denen sich die Union konfrontiert sieht, reagiert werden muss und Synergien mit anderen Politiken und Instrumenten vor Ort gefördert werden müssen. Das Europäische Parlament brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Kohäsionspolitik der EU auch weiterhin eine EU-weite Politik sein sollte, die allen Regionen der EU Zugang zu Ressourcen, Erfahrungen und Unterstützung bietet.

Begründung

Ziffer 64 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa".

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011, verweist das Europäische Parlament ferner darauf, dass der Kohäsionspolitik mit dem Inkrafttreten

des Vertrags von Lissabon und mit der Verankerung des territorialen Zusammenhalts im Vertrag eine größere Bedeutung zukommt, und vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass alle Formen territorialer Zusammenarbeit (grenzüberschreitende, transnationale, interregionale Zusammenarbeit) gestärkt werden müssen, und unterstreicht, dass die makroregionale Zusammenarbeit und die makroregionalen Strategien ebenfalls angegangen werden sollten.

Begründung

Ziffer 65 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa".

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um den Mehrwert der Kohäsionspolitik der Europäischen Union zu erhöhen, sollten die besonderen Bestimmungen eine erhebliche Vereinfachung auf allen Ebenen – Programmbehörden, teilnehmende Mitgliedstaaten und Drittländer sowie Kommission – mit sich bringen.

Geänderter Text

(3) Um den Mehrwert der Kohäsionspolitik der Europäischen Union ***allgemein*** zu erhöhen ***und die Mehr-Länder-Dimension der Europäischen territorialen Zusammenarbeit zu berücksichtigen***, sollten die besonderen Bestimmungen eine erhebliche Vereinfachung auf allen Ebenen – Programmbehörden, teilnehmende Mitgliedstaaten und Drittländer sowie Kommission – mit sich bringen, ***da die Begünstigten gegebenenfalls verschiedene Sammlungen von Regelungen - von der EU selbst, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten – durchsetzen müssen.*** Besondere Beachtung sollte der Notwendigkeit zukommen, Unstimmigkeiten zwischen diesen verschiedenen Regelungen zu vermeiden

und die Zunahme der Verwaltungslasten zu verhindern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es sollten objektive Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die förderfähigen Regionen und Gebiete auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Systems zur Klassifizierung der Regionen ausgewiesen werden, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) geschaffen wurde.

Geänderter Text

(8) Es sollten objektive **und transparente** Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die förderfähigen Regionen und Gebiete auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Systems zur Klassifizierung der Regionen ausgewiesen werden, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) geschaffen wurde.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Auswahl der thematischen Ziele sollte begrenzt sein, um die Wirkung der Kohäsionspolitik in der Europäischen Union zu vergrößern. Eher als in der Begrenzung der Anzahl thematischer Ziele sollte sich die Konzentration auf die interregionale Zusammenarbeit im Ziel jedes einzelnen Vorhabens niederschlagen, damit die interregionale Zusammenarbeit bestmöglich zur Stärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen der Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beitragen

Geänderter Text

(16) Die Auswahl der thematischen Ziele sollte begrenzt sein, um die Wirkung der Kohäsionspolitik in der Europäischen Union zu vergrößern. Eher als in der Begrenzung der Anzahl thematischer Ziele sollte sich die Konzentration auf die interregionale Zusammenarbeit im Ziel jedes einzelnen Vorhabens niederschlagen, damit die interregionale Zusammenarbeit bestmöglich zur Stärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen der Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beitragen

kann.

kann. ***Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Zielvorgaben des Programms sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Aufgrund der Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat ist die allgemeine Regelung gemäß der Verordnung (EU) NR [...] /2012 [Allgemeine Verordnung], wonach alle Mitgliedstaaten eigene nationale Förderfähigkeitsregelungen festlegen, für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nicht zutreffend. Die Erfahrungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 haben gezeigt, dass eine klare Rangfolge für die Regelungen der Förderfähigkeit festgelegt werden sollte, wobei es eine eindeutige Tendenz zu gemeinsamen Regelungen der Förderfähigkeit geben **sollte**.

Geänderter Text

(25) Aufgrund der Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat ist die allgemeine Regelung gemäß der Verordnung (EU) NR [...] /2012 [Allgemeine Verordnung], wonach alle Mitgliedstaaten eigene nationale Förderfähigkeitsregelungen festlegen, für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nicht zutreffend. Die Erfahrungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 haben gezeigt, dass eine klare Rangfolge für die Regelungen der Förderfähigkeit festgelegt werden sollte, wobei es eine eindeutige Tendenz zu gemeinsamen Regelungen der Förderfähigkeit geben **und Widersprüche sowie Unstimmigkeiten zwischen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über [die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Union], der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und nationalen Regelungen vermieden werden sollten.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In Fragen, die nicht von den Regeln für die Förderfähigkeit abgedeckt werden, die in oder auf der Grundlage der Artikel 55 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung], der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE] oder dieser Verordnung oder vom Monitoringausschuss festgelegt wurden, gelten die nationalen Vorschriften des Landes, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Geänderter Text

3. In Fragen, die nicht von den Regeln für die Förderfähigkeit abgedeckt werden, die in oder auf der Grundlage der Artikel 55 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung], der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE], **der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über [die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Union]** oder dieser Verordnung oder vom Monitoringausschuss festgelegt wurden, gelten die nationalen Vorschriften des Landes, in dem die Ausgaben getätigt wurden, **die weder im Widerspruch zu Regelungen der Union stehen noch den Begünstigten unverhältnismäßige Verwaltungslasten aufbürden dürfen.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß Artikel 113 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] **benennen** die Mitgliedstaaten, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, eine einzige Verwaltungsbehörde, und gemäß Artikel 113 Absatz 4 dieser Verordnung eine einzige Prüfbehörde, die ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben.

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 113 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] **akkreditieren** die Mitgliedstaaten, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, eine einzige Verwaltungsbehörde, und gemäß Artikel 113 Absatz 4 dieser Verordnung eine einzige Prüfbehörde, die ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben.

VERFAHREN

Titel	Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0611 – C7-0326/2011 – 2011/0273(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 25.10.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 25.10.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jens Geier 6.2.2012
Datum der Annahme	20.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard Ashworth, Francesca Balzani, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Andrea Cozzolino, James Elles, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Ivars Godmanis, Ingeborg Gräßle, Lucas Hartong, Jutta Haug, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Giovanni La Via, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, László Surján, Helga Trüpel, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Jürgen Klute, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Jan Mulder, María Muñoz De Urquiza, Paul Rübig, Peter Šťastný